

# **Satzung der Pferdesportgemeinschaft Krumbecker Hof e. V.**

## **§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Die Pferdesportgemeinschaft Krumbecker Hof e.V. mit dem Sitz in 23617 Krumbeck Stockelsdorf, Krumbecker Hof ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lübeck eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Ostholstein und durch den KRB Ostholstein Mitglied des Pferdedesportverbandes S-H und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports auf dem Krumbecker Hof und zwar insbesondere
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und den Umgang mit dem Pferd;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet und in der Region.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - 3.2. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - 3.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

#### **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus per Einzugsermächtigung zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
  2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzende/n oder seiner/m Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
  3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
  4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließt.
  5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
  6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der KandidatInnen die Mehrheit, findet zwischen den beiden KandidatInnen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden/r zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
  7. Jugendliche und Kinder haben Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzende/n und der/m SchriftführerIn zu unterschreiben.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
  - die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsvoranschlag
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs. 4 dieser SatzungBeschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Rechnungsprüfung  
Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt im Wechsel, so dass immer ein neuer Prüfer dazukommt. Die Prüfung umfasst alle Geschäftsvorgänge des Vereins incl. Mitgliederverwaltung, die Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresende, die vorgelegte Jahresabschlussrechnung sowie die Konten und die Barkasse.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)
  - der/die Besitzer/in der Reitanlage des Krumbecker Hofes
  - bis zu 6 weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zugestellt werden muss. Sie ist vom Vorsitzenden/r und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet über
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
  - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand erstellt zur Jahresmitgliederversammlung eine Jahresschlussrechnung (Einnahmen/Ausgaben) bzw. eine Gewinn-/Verlustrechnung und einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Schleswig Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Krumbecker Hof am 28.6.2007

Gerhard Moser

1. Vorsitzender